



BEITRAGSORDNUNG
des
Immobilienverband Deutschland IVD
Verband der Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen
Region Mitte e.V.

§ 1 Aufnahmegebühr

(1) Jedes ordentliche Mitglied zahlt an den Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte e.V. (nachfolgend IVD Mitte genannt) eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung. Eine Ausnahme gilt für Existenzgründer, vorläufige Mitglieder, Junioren und Studenten. Bei diesen Arten der Mitgliedschaft wird die Aufnahmegebühr erst bei der späteren Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft erhoben.

(2) Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten Beitragsrechnung erhoben. Sie ist zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Personen) den aus der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend IVD Bundesverband genannt) erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe. Der von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Zweit- und Angestelltenmitglieder den aus der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe. Der von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Natürliche oder juristische Personen, die mehrere Unternehmen oder Filialbetriebe betreiben oder an solchen Unternehmen maßgeblich beteiligt sind, zahlen für diese Unternehmen oder die Filialen zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder den Beitrag für die Zweit- oder Angestelltenmitglieder im Sinne dieser Vorschrift. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Seniorenmitglieder den in der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Existenzgründer den in der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich. Ab dem dritten Jahr geht die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für vorläufige Mitglieder den in der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Junioren den aus der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Fördermitglieder/Verbände/Ausbildungseinrichtungen/Außerordentliche Mitglieder den in der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

Die jeweilige Höhe des an den IVD-Bundesverband zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des IVD Bundesverband beschlossen.

(3) Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den IVD Mitte und IVD Bundesverband mit dem Beginn des Monats, in dem sie aufgenommen werden.

Wichtiger Hinweis:

Hinzu kommt eine jährliche Sonderumlage für die vom IVD Bundesverband für alle Mitglieder abgeschlossene Vertrauensschaden-Versicherung von zurzeit 42,00 Euro pro Jahr sowie ein Jahresbeitrag für das Immobilienportal IVD24 von 238,00 Euro (siehe gesondertes Anlageblatt zu dieser Beitragsordnung), welcher von der Servicegesellschaft des IVD, der IVDS GmbH, erhoben wird (gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zunächst begrenzt auf die Jahre 2017 und 2018). Juniorenmitglieder, Seniorenmitglieder, vorläufige Mitglieder und Fördermitglieder sind von den zusätzlichen Sonderbeiträgen befreit.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die an den IVD Mitte abzuführenden Mitgliedsbeiträge (Regional- und Bundesverbandsbeitrag) sind für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und sofort zahlbar.

(2) Mitglieder, die dem IVD Mitte eine Vollmacht zum Bankeinzug erteilt haben, sind berechtigt, Beiträge wie folgt zu zahlen:

a) in vier Raten, fällig jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. des Geschäftsjahres. Der für diese Ratenzahlungsmöglichkeit zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

b) in 12 monatlichen Raten, fällig jeweils zum 03. jedes angefangenen Monats des Geschäftsjahres. Der für diese Ratenzahlungsmöglichkeit zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Umlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand des IVD Mitte in begründeten Ausnahmefällen die Stundung des an ihn zu zahlenden Mitgliedsbeitrages gewähren.

§ 4 Beitragsrückzahlung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung von gezahlten Beiträgen nicht statt.

(2) Eine Aufrechnung von Beiträgen und/oder Umlagen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen.

(3) Der IVD Mitte kann seine Beitragsforderungen für den IVD Bundesverband an diesen abtreten.

§ 5 Zahlungsverzögerungen / Kosten durch Rücklastschriften

(1) Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder des Verbandsbeitrages sind dem IVD Mitte 8,00 Euro (acht Euro) für jede erforderliche Mahnung zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz höherer Aufwendungen gemäß Nachweis, auf Ersatz anfallender Anwalts- und Gerichtskosten sowie die Kostenregelung im Ehrenratsverfahren bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei nicht eingelösten und von der Bank zurückgegebenen Lastschriften sind dem IVD Mitte 10,00 Euro (zehn Euro) als Ersatz für die erhöhten Aufwendungen zu ersetzen. Hinzu kommen weitere Kosten der Bank für die Nichteinlösung der Lastschrift.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2014 in Kraft.

(2) Die Beitragsordnung ist so lange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.

Stand der Beitragsordnung:

Beschluss Mitgliederversammlung 14.05.2014 – Beitragsordnung

Beschluss Mitgliederversammlung 19.01.2017 – Sonderbeitrag IVD24 für 2017/2018

Anlage zur Beitragsordnung IVD Mitte

1. Aufnahmegebühr: 500 €

2. Beiträge

a) ordentliche Mitglieder Hessen/Thüringen

Mitgliedsart	Rhein-Main			Thüringen/Nordhessen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt	IVD Mitte	Beitrag Bund	gesamt
	€	€	€	€	€	€
Jahresbeitrag	530,--	320,--	850,--	430,--	320,--	750,--
Quartalszahlung	580,--	320,--	900,--	480,--	320,--	800,--
Monatszahlung	640,--	320,--	960,--	520,--	320,--	840,--

b) Zweitmitgliedschaft/Angestelltenmitgliedschaft/Filialen

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt
	€	€	€
Jahresbeitrag	290,--	160,--	450,--
Quartalszahlung	340,--	160,--	500,--
Monatszahlung	440,--	160,--	600,--

c) Seniorenmitglieder

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt
	€	€	€
Jahresbeitrag	80,--	40,--	120,--

d) Existenzgründer

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt
	€	€	€
im 1. Jahr			
Jahresbeitrag	290,--	160,--	450,--
Quartalszahlung	340,--	160,--	500,--
Monatszahlung	440,--	160,--	600,--

d) Existenzgründer

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt
im 2. Jahr	€	€	€
Jahresbeitrag	210,--	240,--	450,--
Quartalszahlung	260,--	240,--	500,--
Monatszahlung	360,--	240,--	600,--

d) Vorläufige Mitglieder

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt
	€	€	€
Jahresbeitrag	210,--	240,--	450,--
Quartalszahlung	260,--	240,--	500,--
Monatszahlung	360,--	240,--	600,--

e) Junioren

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt
	€	€	€
Junioren in Ausbildung	94,--	26,--	120,--
Juniorenmitgliedschaft nach der Ausbildung	200,--	80,--*	280,--

* Juniorenmitglieder, die ihre Ausbildung oder ihr Studium beendet haben und keine Existenzgründer sind, zahlen 80,-- € an den Bundesverband. Im vierten Jahr nach Beendigung der Ausbildung geht die Juniorenmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft, auf Antrag in eine Angestelltenmitgliedschaft über.

f.) Außerordentliche Mitglieder/Fördermitglieder/Verbände und Ausbildungseinrichtungen

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt
	€	€	€
Jahresbeitrag	200,--	80,--	280,--

Anlage - Zusatzinformationen über den jährlichen Zusatzbeitrag für die Beteiligung am Immobilienportal IVD24

Gem. dem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung des IVD Mitte vom 19.01.2017 in Bad Vilbel wird in den Jahren 2017 und 2018 zusätzlich zu dem normalen Beitrag eine Sonderzahlung in Höhe von 238,00 Euro (200,00 Euro zzgl. 19 % MwSt.) pro ordentlichem Mitglied und pro Jahr für die Teilnahme am **Immobilienportal IVD24** erhoben.

Eine weitere Unterstützung des Immobilienportals über das Jahr 2018 hinausgehend bedarf einer erneuten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung 2018. Die Sonderzahlung ist also zunächst auf die Kalenderjahre 2017 und 2018 begrenzt.

Die Rechnungsstellung erfolgt laut dem von den Mitgliedern verabschiedeten Beschluss über die Servicegesellschaft des IVD Mitte. Bei unterjährigem Eintritt in den Verband wird zwar der Mitgliedsbeitrag nur anteilig berechnet, die Sonderzahlung wird allerdings unabhängig vom Eintrittsdatum stets auf das gesamte Kalenderjahr berechnet.

Über diese Umlage ist folgendes abgedeckt:

Das Mitglied kann eine unbegrenzte Anzahl von Immobilien in das Portal einstellen. Dies kann über die herkömmlichen Schnittstellen der Immobilien-Software erfolgen. Ebenfalls sind Wartungskosten und Support beinhaltet. Weiterhin werden mit der Umlage umfangreiche Werbemaßnahmen seitens des Portals durchgeführt.